

1. Erhöhung der Regelsätze

- Die Regelsätze steigen zum 1. Januar 2023 – je nach Regelbedarfsstufe auf bis zu 502 Euro.

Leistungsberechtigte	Regelsatz
Alleinstehende / Alleinerziehende	502 Euro (+ 53 Euro)
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	451 Euro (+ 47 Euro)
Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	402 Euro (+ 42 Euro)
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	402 Euro (+ 42 Euro)
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	420 Euro (+ 44 Euro)
Kinder von 6 bis 13 Jahren	348 Euro (+ 37 Euro)
Kinder von 0 bis 5 Jahren	318 Euro (+ 33 Euro)

Kinder und Jugendliche der Regelbedarfsstufe 3 bis 6 erhalten zusätzlich neben dem Regelbedarf auch einen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich.

- Um die Erhöhung zu erhalten, müssen Sie keine separaten neuen Anträge stellen. Die Erhöhung erfolgt automatisch, wenn Sie über den 01. Januar 2023 hinweg unsere Leistungen beziehen. Sie müssen nichts weiter tun.
- Das Verfahren zur Bewilligung von Leistungen bleibt unverändert. Bitte stellen Sie Ihre Weiterbildungsbewilligungsanträge wie bisher.



jobcenter
Nürnberg-Stadt

Herausgeber
Jobcenter Nürnberg-Stadt
Fichtestr. 45
90489 Nürnberg

Postanschrift
Jobcenter Nürnberg-Stadt
Richard-Wagner-Platz 5
90443 Nürnberg

Internet
jobcenter-nuernberg.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr: 8:30 - 12:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung
auch außerhalb der Öffnungszeiten

Servicecenter
0911 40 07 100

Folgen Sie uns:




Bürgergeld Was bedeutet das für Sie?

*Wegbereiter
Wegbegleiter*

jobcenter
Nürnberg-Stadt





Das Bürgergeld-Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und wird schrittweise umgesetzt.

2. Karenzzeit, Vermögen und Wohnraum

- Im ersten Jahr gelten günstigere Bedingungen (Karenzzeit).
- Ihr Vermögen wird besser geschützt:
Für Antragstellende gilt eine Grenze von 40.000 Euro im ersten Jahr. Für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft bleiben jeweils weitere 15.000 Euro geschützt.
- Ihre Kaltmiete für die Wohnung wird für ein Jahr in der tatsächlichen Höhe übernommen. Die Heizkosten werden im angemessenen Umfang gewährt.



FAQ vom
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales



Wichtige Info:

Wer durch hohe Heizkosten belastet wird, kann beim Jobcenter prüfen lassen, ob ein Anspruch auf Bürgergeld für einen Monat vorliegt. Hierfür ist eine vollständige Antragstellung notwendig.

3. Heizkosten

- Beim Bürgergeld für einen Monat (durch zum Beispiel eine hohe Heizkostenabrechnung) hat jede Person der Bedarfsgemeinschaft einen Freibetrag von 15.000 Euro.
- Liegt das Vermögen höher als 15.000 Euro für eine Person, liegt kein Anspruch auf Bürgergeld für einen Monat vor.
- Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat Ihrer Heizkostenabrechnung gestellt werden.

4. Einkommen

Ab 1. Juli 2023 gilt Folgendes:

- Wer zwischen 520 und 1.000 Euro verdient, kann künftig mehr von seinem Einkommen behalten: Die Freibeträge in diesem Bereich werden auf 30 Prozent angehoben.
- Junge Menschen dürfen das Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und das Einkommen aus einer beruflichen Ausbildung bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) behalten.
- Das ehrenamtliche Engagement wird stärker gewürdigt. Das heißt, dass Aufwandschädigungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden, solange sie den jährlichen Freibetrag von 3.000 Euro nicht überschreiten.



Direkt zum Antrag:
www.jobcenter.digital